

Gericht: VGH
Aktenzeichen: 10 CS 12.767
Sachgebietsschlüssel: 512

Rechtsquellen:

Art. 8 GG

Hauptpunkte:

Versammlung über einen Zeitraum von 4 Wochen;
Aufstellen von Pavillons als Kundgebungsmittel;
Aufstellen eines großen Zeltens;
Übernachten am Versammlungsort

Leitsätze:

Beschluss des 10. Senats vom 12. April 2012
(VG Würzburg, Entscheidung vom 11. April 2012, Az.: W 5 S 12.307)

10 CS 12.767
W 5 S 12.307

*Großes Staats-
wappen*

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

In der Verwaltungsstreitsache

1. *****

2. ****

- Antragsteller -

bevollmächtigt zu 1 und 2:

Rechtsanwälte *****

gegen

Stadt Würzburg,

vertreten durch den Oberbürgermeister,

Domstr. 1, 97070 Würzburg,

- Antragsgegnerin -

beteiligt:

Landesanwaltschaft Bayern

als Vertreter des öffentlichen Interesses,

Ludwigstr. 23, 80539 München,

wegen

Versammlung - Beschränkungen

(Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO);

hier: Beschwerde der Antragsteller gegen den Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichts Würzburg vom 11. April 2012,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 10. Senat,
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Senftl,
die Richterin am Verwaltungsgerichtshof Eich,
die Richterin am Verwaltungsgerichtshof Zimmerer

ohne mündliche Verhandlung am **12. April 2012**
folgenden

Beschluss:

- I. Der Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichts Würzburg vom 11. April 2012 wird in Nr. I. insoweit abgeändert, als die aufschiebende Wirkung einer noch zu erhebenden Klage der Antragsteller gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 10. April 2012 hinsichtlich der Nr. 1.13 (Beschränkung auf einen Pavillon) und der Nr. 1.19 (Nächtungsverbot) nach Maßgabe der folgenden Gründe angeordnet wird; hinsichtlich der Nr. 1.6 (Versammlungsort) verbleibt es bei der Maßgabe des Verwaltungsgerichts. Im Übrigen wird die Beschwerde zurückgewiesen.
- II. Unter Abänderung der Nr. II des Beschlusses des Bayerischen Verwaltungsgerichts Würzburg vom 11. April 2012 tragen die Antragsteller und die Antragsgegnerin die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen je zur Hälfte.
- III. Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf Euro 2.500,-- festgesetzt.

Gründe:

I.

- 1 Die Antragsteller zeigten am 8. März 2012 für den Zeitraum 19. März 2012 bis 2. April 2012 eine Versammlung mit angekündigtem Hungerstreik der Teilnehmer zum Thema Asylrecht auf dem V.-Platz in W. an. Als Kundgebungsmittel wurden zwei Zelte, Plakate und Bilder benannt.

- 2 Mit Bescheid vom 15. März 2012 ordnete die Antragsgegnerin gegenüber dem Antragsteller zu 1) u.a. an, dass die Versammlung nur an vier Tagen jeweils in der Zeit von 8 Uhr bis 20 Uhr durchzuführen sei (Beschränkungen Nrn. 3.1 und 3.2) und das Abhalten eines Hungerstreiks auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Wegen vor, während und nach der Versammlung untersagt sei (Nr. 3.11).
- 3 Mit Beschluss vom 16. März 2012 ordnete das Bayerische Verwaltungsgericht Würzburg die aufschiebende Wirkung der noch zu erhebenden Klage der Antragsteller gegen die Nrn. 3.1, 3.2 und 3.11 des Bescheides an, so dass die Antragsteller die Versammlung entsprechend der Anzeige vom 8. März 2012 durchführen konnten.
- 4 Am 27. März 2012 zeigten die Antragsteller die Verlängerung der Versammlung für die Zeit vom 2. April 2012 bis 16. April 2012 an. Zur medizinischen Versorgung der am Hungerstreik beteiligten Versammlungsteilnehmer errichtete das Bayerische Rote Kreuz ein Versorgungszelt (ca. 30 m²), das nach Beendigung des Hungerstreiks wieder abgebaut, aber zwischenzeitlich durch ein ähnlich großes, beheiztes Zelt ersetzt wurde. Sympathisanten schlossen sich der Versammlung mit eigenen Zelten an, so dass am Versammlungsort schließlich ein größeres „Camp“ entstand.
- 5 Mit Bescheid vom 10. April 2012 verfügte die Antragsgegnerin für die Versammlung für den Zeitraum 12. April 2012 bis 16. April 2012 eine Reihe von Beschränkungen. Unter anderem wurde der W.-S.-Platz als neuer Versammlungsort festgelegt. Als Kundgebungsmittel wurden 1 Pavillon, Plakate und Bilder zugelassen (Nr. 1.13). Das Aufstellen von Zelten (Nr. 1.18) und das Nächtigen auf öffentlichen Flächen (Nr. 1.19) wurden untersagt.
- 6 Das Bayerische Verwaltungsgericht Würzburg lehnte den Antrag der Antragsteller auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen die angeführten Beschränkungen mit Beschluss vom 11. April 2012 mit der Maßgabe ab, dass als Versammlungsort der U.M.-Platz festgelegt wurde.
- 7 Mit der Beschwerde begehren die Antragsteller weiterhin die Anordnung der aufschiebenden Wirkung ihrer noch zu erhebenden Klage bezüglich der angegriffenen Beschränkungen (Errichtung eines großen Zeltes, Nächtigungsverbot und Aufstellung eines zweiten Pavillons). Die Ablehnung des Antrags auf Anordnung der auf-

schiebenden Wirkung der Klage gegen das Verbot des Aufstellens von Zelten durch Sympathisanten ist dagegen nicht Gegenstand der Beschwerde.

- 8 Die Antragsgegnerin ist der Beschwerde entgegengetreten. Sie führt aus, das große Zelt sei ursprünglich als medizinisches Versorgungszelt für die Hungerstreikenden aufgestellt und überwiegend zum Übernachten genutzt worden.

II.

- 9 Die zulässige Beschwerde ist nur zum Teil begründet. Der Sachvortrag der Antragsteller im Beschwerdeverfahren, auf dessen Prüfung der Verwaltungsgerichtshof gemäß § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO beschränkt ist, rechtfertigt eine Änderung des angefochtenen Beschlusses des Verwaltungsgerichts lediglich in dem im Tenor bezeichneten und im Folgenden näher erläuterten Umfang. Denn die nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO zu treffende Abwägungsentscheidung führt zu dem Ergebnis, dass das Interesse der Antragsteller an der Anordnung der aufschiebenden Wirkung das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der angegriffenen Beschränkungen hinsichtlich nur eines Pavillons als Kundgebungsmittel (Nr. 1.13 des Bescheids vom 10.4.2012) sowie hinsichtlich des (generellen) Verbots des Nächtigen auf öffentlichen Flächen (Nr. 1.19 des Bescheids vom 10.4.2012) – bezüglich letzterem unter Berücksichtigung der nachfolgenden Maßgaben – überwiegt. Soweit die Antragsgegnerin für die noch bis einschließlich 16. April 2012 angemeldete Versammlung der Antragsteller mit dem Thema „Asylpolitik“, die im Übrigen keinen weiteren tageszeitlichen Beschränkungen unterliegt, entgegen der bisherigen Praxis als Kundgebungsmittel lediglich einen ca. neun Quadratmeter großen Pavillon zugelassen und das „Nächtigen“ der Versammlungsteilnehmer auf öffentlichen Flächen generell verboten hat, erweisen sich diese Beschränkungen bei der dem Senat im Eilverfahren nur möglichen summarischen Prüfung als voraussichtlich rechtswidrig. Dagegen fällt bezüglich der Aufstellung eines großen Zeltes die Interessenabwägung gerade auch unter Berücksichtigung der kurzen Restdauer der Versammlung und des erforderlichen Wechsels des Versammlungsorts zu Lasten der Antragsteller aus.

- 10 Die Auffassung des Verwaltungsgerichts, dass die Durchführung einer – wie hier länger andauernden – Versammlung auf öffentlichen Straßen oder Orten bzw. Plätzen, an denen ein öffentlicher Verkehr eröffnet ist, nicht gleichsam automatisch das Aufstellen von Zelten oder Pavillons als „notwendige Bestandteile“ der Versammlung und der dabei beabsichtigten kollektiven Meinungsbildung und Meinungsäußerung mit umfasst, ist grundsätzlich nicht zu beanstanden. Etwas anderes gilt nur dann, wenn das Zelt oder der Pavillon nicht nur dem Wetterschutz und der bequemeren Unterbringung der Versammlungsteilnehmer dient, sondern ihm darüber hinaus (auch) eine „funktionale“ oder „symbolische“ Bedeutung für das Versammlungsthema zukommt und diese Art Kundgebungsmittel damit einen erkennbaren inhaltlichen Bezug zur kollektiven Meinungskundgabe aufweist. Unter Berücksichtigung des besonderen Versammlungszwecks, auf die „schwierige Lage der Asylsuchenden“ und ihren „Leidensdruck“ in der Öffentlichkeit gerade auch über einen längeren Zeitraum mit einer Art Mahnwache (nach dem mittlerweile beendeten oder unterbrochenen Hungerstreik) besonders aufmerksam zu machen und dabei der interessierten Öffentlichkeit Einblicke und Bilder über ihr tägliches Leben, Unterlagen und Dokumente ihrer Asylverfahren etc. zu bieten und zu erläutern sowie Unterschriftslisten auszulegen, sieht der Senat die erforderliche funktionale Bedeutung der auch schon bisher benutzten Pavillons jedenfalls nicht als von vornherein fernliegend an. Ist aber einerseits bei der hier nur möglichen summarischen Prüfung nicht auszuschließen, dass diese besondere Form der Präsentation und Meinungsäußerung der Versammlungsteilnehmer (Aufstellen eines oder mehrerer Pavillons) einen wesentlichen, inhaltsbezogenen Bestandteil ihrer Kundgebung bildet, und ist andererseits zu berücksichtigen, dass entgegenstehende gewichtige öffentliche Interessen bei dem nunmehrigen Versammlungsort, der verbleibenden Versammlungsdauer und einer Beschränkung auf zwei Pavillons von jeweils ca. 9 Quadratmetern weder geltend gemacht noch für den Senat sonst ersichtlich sind, überwiegt letztlich der Schutz der Versammlungsfreiheit vor straßen- und wegerechtlichen oder ordnungsrechtlichen Belangen der Antragsgegnerin. Der Senat sieht allerdings die Aufstellung noch eines zweiten, gegebenenfalls auch geschlossenen, Pavillons für die konkreten Versammlungszwecke und die beabsichtigte kollektive Aussage als ausreichend an.
- 11 Etwas anderes gilt unter dem Vorbehalt der nur möglichen summarischen Prüfung hinsichtlich der beabsichtigten Aufstellung des großen Zelts. Zwar umfasst das Grundrecht der Versammlungsfreiheit nicht nur das gewählte Thema, sondern auch die Entscheidung, welche Maßnahmen der Veranstalter zur Erregung der öffentli-

chen Aufmerksamkeit für sein Anliegen einsetzen will (BVerwG vom 16.5.2007 Az. 6 C 23/06 <juris> RdNr. 15 m.w.N.). Das Aufstellen von Zelten ist unter Hinnahme der straßen- und wegerechtlichen sowie ordnungsrechtlichen Beeinträchtigungen grundsätzlich nur dann von Art. 8 GG geschützt, wenn es sich dabei um inhaltsbezogene Bestandteile der Versammlung handelt, ohne die die geplante gemeinsame Meinungsbildung und Meinungsäußerung nicht möglich ist (vgl. auch Kanther: Zur „Infrastruktur“ von Versammlungen, NVwZ 2001,1239). Aus dem Beschwerdevorbringen wird aber auch unter Berücksichtigung der vorliegenden eidesstattlichen Versicherung vom 11. April 2012 nicht hinreichend deutlich, dass gerade durch die Aufstellung eines großen, komfortabel ausgestatteten Zeltes über die bereits zugestandenen Pavillons hinaus ein wesentlicher, inhaltsbezogener Beitrag für die Kundgebung geleistet und damit auf die Situation der Asylbewerber in den Gemeinschaftsunterkünften und ihren Leidensdruck aufmerksam gemacht werden soll. Die behauptete Symbolkraft eines zusätzlichen Zeltes, das insbesondere auch als Diskussionsforum, zum Empfang von Politikern, zur Aufbewahrung von Akten und zur Anbringung von Bildern genutzt wird, für die Situation in den Gemeinschaftsunterkünften erschließt sich aus dem Beschwerdevorbringen (einschließlich des ergänzenden Schriftsatzes vom heutigen Tag) nicht. Vielmehr sprechen die genannten Nutzungen eher für eine rein logistische Bedeutung des Zeltes, die nach dem Vorbringen der Antragsteller aber auch die beiden Pavillons übernehmen sollen und können. Auch die Tatsache, dass in der ursprünglichen Versammlungsanzeige ein großes Zelt, das neben den genannten Nutzungen auch zum Übernachten der Demonstranten dienen soll, nicht vorgesehen war, lässt eher den Schluss zu, dass die Antragsteller dem Zelt keine besondere symbolische Bedeutung als Kundgebungsmittel für ihr Versammlungsthema beigemessen haben. In diese Richtung zeigt auch das Vorbringen der Antragsgegnerin in der Beschwerde, wonach das Zelt ursprünglich als medizinisches Versorgungszelt aufgestellt worden war. Ob geschlossene Zelte, selbst wenn sie als Kommunikationsort genutzt werden, einer Versammlung unter freiem Himmel grundsätzlich wesensfremd sind, kann daher hier dahinstehen.

- 12 Beim Nächtigungsverbot überwiegt dagegen das Interesse der Antragsteller an einer dauerhaften Präsenz das Interesse der Antragsgegnerin an der sofortigen Vollziehung des Verbots. Ein etwaiger Verstoß gegen die Sicherheitssatzung der Antragsgegnerin vermag den Eingriff in das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit letztlich nicht zu rechtfertigen. Der Zweck der Versammlung ist es u.a., auf die Situation der Asylbewerber nachhaltig aufmerksam zu machen und ein nicht nur vorübergehendes

Bleiberecht zu erreichen. Es erscheint dem Senat durchaus nachvollziehbar, dass eine andauernde Präsenz der Versammlungsteilnehmer „rund um die Uhr“ an zentralen Orten (Behörden- oder Verwaltungsstandorten) für ihr Anliegen als Asylantragsteller erforderlich ist. Wird aber über einen längeren Zeitraum durchgehend auch nachts demonstriert, zieht dies zwangsläufig das Bedürfnis nach einem zeitweiligen Ausruhen oder auch Schlafen der einzelnen Demonstrationsteilnehmer nach sich, so dass auch derartige „Ruhepausen“ von Art. 8 GG geschützt werden, um eine effektive Kundgabe des Anliegens der Versammlungsteilnehmer zu gewährleisten. Schließt das Nächtigungsverbot in der Beschränkung Nr. 1.19 aber auch das Schlafen z.B. in Schlafsäcken in den errichteten Pavillons vollständig aus - wie das Verwaltungsgericht und auch die Antragsgegnerin dies sehen - liegt darin ein Eingriff in die verfassungsrechtlich geschützte Versammlungsfreiheit, der bei Abwägung der widerstreitenden Interessen wohl nicht mehr dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entspricht.

- 13 Nicht mehr von der Versammlungsfreiheit gedeckt sein dürfte aber im Hinblick auf das konkrete Versammlungsthema und die mit einem solchen „Camp“ verbundene Beeinträchtigungen öffentlicher Belange ein dauerhaftes Campieren auf öffentlichen Flächen. Das „Camp“ darf nicht als Ersatz für die Unterbringung in der Gemeinschaftsunterkunft quasi als Ersatz-Obdach genutzt werden (vgl. OVG NRW vom 23.9.1991 Az. 5 B 2541/91 <juris> RdNr. 5). Damit ist mit Blick auf die kurze Restlaufzeit der Versammlung nicht zu rechnen.
- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47, § 52 Abs. 2 und § 53 Abs. 2 Nr. 2 GKG.
- 15 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

16 Senftl

Eich

Zimmerer

Gericht: VGH
Aktenzeichen: 10 CS 12.767
Sachgebietsschlüssel: 512

Rechtsquellen:

Art. 8 GG

Hauptpunkte:

Versammlung über einen Zeitraum von 4 Wochen;
Aufstellen von Pavillons als Kundgebungsmittel;
Aufstellen eines großen Zeltens;
Übernachten am Versammlungsort

Leitsätze:

Beschluss des 10. Senats vom 12. April 2012
(VG Würzburg, Entscheidung vom 11. April 2012, Az.: W 5 S 12.307)

10 CS 12.767
W 5 S 12.307

*Großes Staats-
wappen*

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

In der Verwaltungsstreitsache

1. *****

2. ****

- Antragsteller -

bevollmächtigt zu 1 und 2:

Rechtsanwälte *****

gegen

Stadt Würzburg,

vertreten durch den Oberbürgermeister,

Domstr. 1, 97070 Würzburg,

- Antragsgegnerin -

beteiligt:

Landesanwaltschaft Bayern

als Vertreter des öffentlichen Interesses,

Ludwigstr. 23, 80539 München,

wegen

Versammlung - Beschränkungen

(Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO);

hier: Beschwerde der Antragsteller gegen den Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichts Würzburg vom 11. April 2012,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 10. Senat,
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Senftl,
die Richterin am Verwaltungsgerichtshof Eich,
die Richterin am Verwaltungsgerichtshof Zimmerer

ohne mündliche Verhandlung am **12. April 2012**
folgenden

Beschluss:

- I. Der Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichts Würzburg vom 11. April 2012 wird in Nr. I. insoweit abgeändert, als die aufschiebende Wirkung einer noch zu erhebenden Klage der Antragsteller gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 10. April 2012 hinsichtlich der Nr. 1.13 (Beschränkung auf einen Pavillon) und der Nr. 1.19 (Nächtungsverbot) nach Maßgabe der folgenden Gründe angeordnet wird; hinsichtlich der Nr. 1.6 (Versammlungsort) verbleibt es bei der Maßgabe des Verwaltungsgerichts. Im Übrigen wird die Beschwerde zurückgewiesen.
- II. Unter Abänderung der Nr. II des Beschlusses des Bayerischen Verwaltungsgerichts Würzburg vom 11. April 2012 tragen die Antragsteller und die Antragsgegnerin die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen je zur Hälfte.
- III. Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf Euro 2.500,-- festgesetzt.

Gründe:

I.

- 1 Die Antragsteller zeigten am 8. März 2012 für den Zeitraum 19. März 2012 bis 2. April 2012 eine Versammlung mit angekündigtem Hungerstreik der Teilnehmer zum Thema Asylrecht auf dem V.-Platz in W. an. Als Kundgebungsmittel wurden zwei Zelte, Plakate und Bilder benannt.

- 2 Mit Bescheid vom 15. März 2012 ordnete die Antragsgegnerin gegenüber dem Antragsteller zu 1) u.a. an, dass die Versammlung nur an vier Tagen jeweils in der Zeit von 8 Uhr bis 20 Uhr durchzuführen sei (Beschränkungen Nrn. 3.1 und 3.2) und das Abhalten eines Hungerstreiks auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Wegen vor, während und nach der Versammlung untersagt sei (Nr. 3.11).
- 3 Mit Beschluss vom 16. März 2012 ordnete das Bayerische Verwaltungsgericht Würzburg die aufschiebende Wirkung der noch zu erhebenden Klage der Antragsteller gegen die Nrn. 3.1, 3.2 und 3.11 des Bescheides an, so dass die Antragsteller die Versammlung entsprechend der Anzeige vom 8. März 2012 durchführen konnten.
- 4 Am 27. März 2012 zeigten die Antragsteller die Verlängerung der Versammlung für die Zeit vom 2. April 2012 bis 16. April 2012 an. Zur medizinischen Versorgung der am Hungerstreik beteiligten Versammlungsteilnehmer errichtete das Bayerische Rote Kreuz ein Versorgungszelt (ca. 30 m²), das nach Beendigung des Hungerstreiks wieder abgebaut, aber zwischenzeitlich durch ein ähnlich großes, beheiztes Zelt ersetzt wurde. Sympathisanten schlossen sich der Versammlung mit eigenen Zelten an, so dass am Versammlungsort schließlich ein größeres „Camp“ entstand.
- 5 Mit Bescheid vom 10. April 2012 verfügte die Antragsgegnerin für die Versammlung für den Zeitraum 12. April 2012 bis 16. April 2012 eine Reihe von Beschränkungen. Unter anderem wurde der W.-S.-Platz als neuer Versammlungsort festgelegt. Als Kundgebungsmittel wurden 1 Pavillon, Plakate und Bilder zugelassen (Nr. 1.13). Das Aufstellen von Zelten (Nr. 1.18) und das Nächtigen auf öffentlichen Flächen (Nr. 1.19) wurden untersagt.
- 6 Das Bayerische Verwaltungsgericht Würzburg lehnte den Antrag der Antragsteller auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen die angeführten Beschränkungen mit Beschluss vom 11. April 2012 mit der Maßgabe ab, dass als Versammlungsort der U.M.-Platz festgelegt wurde.
- 7 Mit der Beschwerde begehren die Antragsteller weiterhin die Anordnung der aufschiebenden Wirkung ihrer noch zu erhebenden Klage bezüglich der angegriffenen Beschränkungen (Errichtung eines großen Zeltes, Nächtigungsverbot und Aufstellung eines zweiten Pavillons). Die Ablehnung des Antrags auf Anordnung der auf-

schiebenden Wirkung der Klage gegen das Verbot des Aufstellens von Zelten durch Sympathisanten ist dagegen nicht Gegenstand der Beschwerde.

- 8 Die Antragsgegnerin ist der Beschwerde entgegengetreten. Sie führt aus, das große Zelt sei ursprünglich als medizinisches Versorgungszelt für die Hungerstreikenden aufgestellt und überwiegend zum Übernachten genutzt worden.

II.

- 9 Die zulässige Beschwerde ist nur zum Teil begründet. Der Sachvortrag der Antragsteller im Beschwerdeverfahren, auf dessen Prüfung der Verwaltungsgerichtshof gemäß § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO beschränkt ist, rechtfertigt eine Änderung des angefochtenen Beschlusses des Verwaltungsgerichts lediglich in dem im Tenor bezeichneten und im Folgenden näher erläuterten Umfang. Denn die nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO zu treffende Abwägungsentscheidung führt zu dem Ergebnis, dass das Interesse der Antragsteller an der Anordnung der aufschiebenden Wirkung das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der angegriffenen Beschränkungen hinsichtlich nur eines Pavillons als Kundgebungsmittel (Nr. 1.13 des Bescheids vom 10.4.2012) sowie hinsichtlich des (generellen) Verbots des Nächtigens auf öffentlichen Flächen (Nr. 1.19 des Bescheids vom 10.4.2012) – bezüglich letzterem unter Berücksichtigung der nachfolgenden Maßgaben – überwiegt. Soweit die Antragsgegnerin für die noch bis einschließlich 16. April 2012 angemeldete Versammlung der Antragsteller mit dem Thema „Asylpolitik“, die im Übrigen keinen weiteren tageszeitlichen Beschränkungen unterliegt, entgegen der bisherigen Praxis als Kundgebungsmittel lediglich einen ca. neun Quadratmeter großen Pavillon zugelassen und das „Nächtigen“ der Versammlungsteilnehmer auf öffentlichen Flächen generell verboten hat, erweisen sich diese Beschränkungen bei der dem Senat im Eilverfahren nur möglichen summarischen Prüfung als voraussichtlich rechtswidrig. Dagegen fällt bezüglich der Aufstellung eines großen Zeltes die Interessenabwägung gerade auch unter Berücksichtigung der kurzen Restdauer der Versammlung und des erforderlichen Wechsels des Versammlungsorts zu Lasten der Antragsteller aus.

- 10 Die Auffassung des Verwaltungsgerichts, dass die Durchführung einer – wie hier länger andauernden – Versammlung auf öffentlichen Straßen oder Orten bzw. Plätzen, an denen ein öffentlicher Verkehr eröffnet ist, nicht gleichsam automatisch das Aufstellen von Zelten oder Pavillons als „notwendige Bestandteile“ der Versammlung und der dabei beabsichtigten kollektiven Meinungsbildung und Meinungsäußerung mit umfasst, ist grundsätzlich nicht zu beanstanden. Etwas anderes gilt nur dann, wenn das Zelt oder der Pavillon nicht nur dem Wetterschutz und der bequemeren Unterbringung der Versammlungsteilnehmer dient, sondern ihm darüber hinaus (auch) eine „funktionale“ oder „symbolische“ Bedeutung für das Versammlungsthema zukommt und diese Art Kundgebungsmittel damit einen erkennbaren inhaltlichen Bezug zur kollektiven Meinungskundgabe aufweist. Unter Berücksichtigung des besonderen Versammlungszwecks, auf die „schwierige Lage der Asylsuchenden“ und ihren „Leidensdruck“ in der Öffentlichkeit gerade auch über einen längeren Zeitraum mit einer Art Mahnwache (nach dem mittlerweile beendeten oder unterbrochenen Hungerstreik) besonders aufmerksam zu machen und dabei der interessierten Öffentlichkeit Einblicke und Bilder über ihr tägliches Leben, Unterlagen und Dokumente ihrer Asylverfahren etc. zu bieten und zu erläutern sowie Unterschriftslisten auszulegen, sieht der Senat die erforderliche funktionale Bedeutung der auch schon bisher benutzten Pavillons jedenfalls nicht als von vornherein fernliegend an. Ist aber einerseits bei der hier nur möglichen summarischen Prüfung nicht auszuschließen, dass diese besondere Form der Präsentation und Meinungsäußerung der Versammlungsteilnehmer (Aufstellen eines oder mehrerer Pavillons) einen wesentlichen, inhaltsbezogenen Bestandteil ihrer Kundgebung bildet, und ist andererseits zu berücksichtigen, dass entgegenstehende gewichtige öffentliche Interessen bei dem nunmehrigen Versammlungsort, der verbleibenden Versammlungsdauer und einer Beschränkung auf zwei Pavillons von jeweils ca. 9 Quadratmetern weder geltend gemacht noch für den Senat sonst ersichtlich sind, überwiegt letztlich der Schutz der Versammlungsfreiheit vor straßen- und wegerechtlichen oder ordnungsrechtlichen Belangen der Antragsgegnerin. Der Senat sieht allerdings die Aufstellung noch eines zweiten, gegebenenfalls auch geschlossenen, Pavillons für die konkreten Versammlungszwecke und die beabsichtigte kollektive Aussage als ausreichend an.
- 11 Etwas anderes gilt unter dem Vorbehalt der nur möglichen summarischen Prüfung hinsichtlich der beabsichtigten Aufstellung des großen Zelts. Zwar umfasst das Grundrecht der Versammlungsfreiheit nicht nur das gewählte Thema, sondern auch die Entscheidung, welche Maßnahmen der Veranstalter zur Erregung der öffentli-

chen Aufmerksamkeit für sein Anliegen einsetzen will (BVerwG vom 16.5.2007 Az. 6 C 23/06 <juris> RdNr. 15 m.w.N.). Das Aufstellen von Zelten ist unter Hinnahe der straßen- und wegerechtlichen sowie ordnungsrechtlichen Beeinträchtigungen grundsätzlich nur dann von Art. 8 GG geschützt, wenn es sich dabei um inhaltsbezogene Bestandteile der Versammlung handelt, ohne die die geplante gemeinsame Meinungsbildung und Meinungsäußerung nicht möglich ist (vgl. auch Kanther: Zur „Infrastruktur“ von Versammlungen, NVwZ 2001,1239). Aus dem Beschwerdevorbringen wird aber auch unter Berücksichtigung der vorliegenden eidesstattlichen Versicherung vom 11. April 2012 nicht hinreichend deutlich, dass gerade durch die Aufstellung eines großen, komfortabel ausgestatteten Zeltes über die bereits zugestandenen Pavillons hinaus ein wesentlicher, inhaltsbezogener Beitrag für die Kundgebung geleistet und damit auf die Situation der Asylbewerber in den Gemeinschaftsunterkünften und ihren Leidensdruck aufmerksam gemacht werden soll. Die behauptete Symbolkraft eines zusätzlichen Zeltes, das insbesondere auch als Diskussionsforum, zum Empfang von Politikern, zur Aufbewahrung von Akten und zur Anbringung von Bildern genutzt wird, für die Situation in den Gemeinschaftsunterkünften erschließt sich aus dem Beschwerdevorbringen (einschließlich des ergänzenden Schriftsatzes vom heutigen Tag) nicht. Vielmehr sprechen die genannten Nutzungen eher für eine rein logistische Bedeutung des Zeltes, die nach dem Vorbringen der Antragsteller aber auch die beiden Pavillons übernehmen sollen und können. Auch die Tatsache, dass in der ursprünglichen Versammlungsanzeige ein großes Zelt, das neben den genannten Nutzungen auch zum Übernachten der Demonstranten dienen soll, nicht vorgesehen war, lässt eher den Schluss zu, dass die Antragsteller dem Zelt keine besondere symbolische Bedeutung als Kundgebungsmittel für ihr Versammlungsthema beigemessen haben. In diese Richtung zeigt auch das Vorbringen der Antragsgegnerin in der Beschwerde, wonach das Zelt ursprünglich als medizinisches Versorgungszelt aufgestellt worden war. Ob geschlossene Zelte, selbst wenn sie als Kommunikationsort genutzt werden, einer Versammlung unter freiem Himmel grundsätzlich wesensfremd sind, kann daher hier dahinstehen.

- 12 Beim Nächtigungsverbot überwiegt dagegen das Interesse der Antragsteller an einer dauerhaften Präsenz das Interesse der Antragsgegnerin an der sofortigen Vollziehung des Verbots. Ein etwaiger Verstoß gegen die Sicherheitssatzung der Antragsgegnerin vermag den Eingriff in das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit letztlich nicht zu rechtfertigen. Der Zweck der Versammlung ist es u.a., auf die Situation der Asylbewerber nachhaltig aufmerksam zu machen und ein nicht nur vorübergehendes

Bleiberecht zu erreichen. Es erscheint dem Senat durchaus nachvollziehbar, dass eine andauernde Präsenz der Versammlungsteilnehmer „rund um die Uhr“ an zentralen Orten (Behörden- oder Verwaltungsstandorten) für ihr Anliegen als Asylantragsteller erforderlich ist. Wird aber über einen längeren Zeitraum durchgehend auch nachts demonstriert, zieht dies zwangsläufig das Bedürfnis nach einem zeitweiligen Ausruhen oder auch Schlafen der einzelnen Demonstrationsteilnehmer nach sich, so dass auch derartige „Ruhepausen“ von Art. 8 GG geschützt werden, um eine effektive Kundgabe des Anliegens der Versammlungsteilnehmer zu gewährleisten. Schließt das Nächtigungsverbot in der Beschränkung Nr. 1.19 aber auch das Schlafen z.B. in Schlafsäcken in den errichteten Pavillons vollständig aus - wie das Verwaltungsgericht und auch die Antragsgegnerin dies sehen - liegt darin ein Eingriff in die verfassungsrechtlich geschützte Versammlungsfreiheit, der bei Abwägung der widerstreitenden Interessen wohl nicht mehr dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entspricht.

- 13 Nicht mehr von der Versammlungsfreiheit gedeckt sein dürfte aber im Hinblick auf das konkrete Versammlungsthema und die mit einem solchen „Camp“ verbundene Beeinträchtigungen öffentlicher Belange ein dauerhaftes Campieren auf öffentlichen Flächen. Das „Camp“ darf nicht als Ersatz für die Unterbringung in der Gemeinschaftsunterkunft quasi als Ersatz-Obdach genutzt werden (vgl. OVG NRW vom 23.9.1991 Az. 5 B 2541/91 <juris> RdNr. 5). Damit ist mit Blick auf die kurze Restlaufzeit der Versammlung nicht zu rechnen.
- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47, § 52 Abs. 2 und § 53 Abs. 2 Nr. 2 GKG.
- 15 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

16 Senftl

Eich

Zimmerer